

von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes der Stadt oder Gemeinde und anderer Plandokumente. Im Rahmen ihres Rechts zur Koordinierung der von den Betrieben vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beziehen sie die notwendigen Maßnahmen zur Minderung der Luft- und Gewässerverunreinigung und der Lärmbelästigung sowie zur Entlastung des örtlichen Verkehrsnetzes in die Planabstimmung mit den Betrieben ein. Sie stützen sich hierbei auf Stellungnahmen und Hinweise der zuständigen staatlichen Aufsichtsorgane wie Staatliche Bauaufsicht, staatliche Hygieneorgane und Gewässeraufsicht.

(2) Vorbildliche Leistungen von Bürgern, Betrieben, Hausgemeinschaften und anderen Kollektiven sind durch die Räte der Städte und Gemeinden in geeigneter Weise, insbesondere auch durch materielle Anerkennung, zu würdigen.

§4

Beseitigung des Siedlungsmülls

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß der in ständig steigendem Maße anfallende Siedlungsmüll ordnungsgemäß abgefahren, nach modernen Erkenntnissen landwirtschaftlich bzw. industriell verwertet oder geordnet deponiert wird.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die erforderlichen Müllplätze so anzulegen und zu bewirtschaften, daß das Leben der Bürger und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Sie sind verpflichtet, die regelmäßige Erfassung des Gerümpels aus den Wohngebieten zu organisieren.

§5

Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, unter voller Ausnutzung ihrer ökonomischen und technischen Möglichkeiten und mittels vielfältiger Kooperationsbeziehungen eine effektive, den Erfordernissen der Sauberkeit und Hygiene entsprechende Reinigung der Straßen, Wege und Plätze, Erholungseinrichtungen und Parks zu gewährleisten. Sie halten die Betriebe und Bürger zur Wahrnehmung ihrer Anliegerpflichten an.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Betrieben und Bürgern, die

- ihre Anliegerpflichten nicht erfüllen
- Straßen, Wege und Plätze, Erholungseinrichtungen und Parks im Gebiet der Stadt bzw. Gemeinde durch Bauschutt, herabfallendes Transportgut, Gerümpel oder auf andere Weise verunreinigen oder beschädigen
- durch übermäßige Beanspruchung des öffentlichen Verkehrsraumes, durch Lagerung von Baustoffen oder anderen Gegenständen Schäden verursachen
- die Abwasserreinigung und -ableitung in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten nicht ordnungsgemäß sichern

Auflagen zur Herstellung eines den Anforderungen von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene entsprechenden Zustandes zu erteilen und diese Auflagen öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, von Betrieben und Bürgern, die eine Verunreinigung oder Beschädigung der Straßen, Wege und Plätze, Erholungseinrichtungen und Parks im Territorium herbeigeführt und nicht wieder beseitigt haben, den Ersatz der dadurch der Stadt oder Gemeinde oder ihren kommunalen Einrichtungen entstandenen Mehraufwendungen und Schäden zu fordern. Von Betrieben, die wiederholt gesetzliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht einhalten, können sie einen Betrag bis zur doppelten Höhe der Mehraufwendungen und Schäden fordern.

§6

Aufgrabungen und andere Baumaßnahmen im Stadt- oder Gemeindegebiet

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden und die beteiligten Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die durch Baumaßnahmen auf Straßen (Straßenaufbrüche usw.), Wegen und Plätzen, in Erholungseinrichtungen und Parks hervorgerufene Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Lebens möglichst gering bleibt. Die Betriebe haben derartige Baumaßnahmen rechtzeitig untereinander und mit dem Rat der Stadt oder Gemeinde oder einer vom Rat beauftragten Einrichtung abzustimmen und unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Sofern die Baumaßnahmen an oder auf öffentlichen Straßen zu einer wesentlichen oder langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, ist nach § 40 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) die Erlaubnis der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei notwendig.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Baumaßnahmen an und auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Erholungseinrichtungen und Parks sowie Sportanlagen und sonstigen nichtöffentlichen Grün- und Freiflächen der Stadt bzw. Gemeinde zu koordinieren, dazu den Betrieben Auflagen zu erteilen, für die Dauer der Baumaßnahmen angemessene Fristen festzulegen und bei Fristüberschreitung vorher festgelegte Sanktionen zu fordern. Bei Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum üben sie ihre Befugnisse gegebenenfalls in Übereinstimmung mit der zuständigen Straßenverwaltung und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei aus.

(3) Der Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden kann von den Betrieben, die diese Mehraufwendungen und Schäden verursacht haben, nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 3 gefordert werden.

§7

Reinhaltung der Luft und der Gewässer, Minderung des Lärms

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden wirken darauf ein, daß die Betriebe im Territorium die produktionsbedingte Verschmutzung der Luft und der Gewässer sowie den mit dem Produktionsprozeß verbundenen Lärm schrittweise vermindern. Sie sind berechtigt, von solchen Betrieben, die eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Grenzkonzentration, luftverunreinigender Stoffe, der von der Gewässeraufsicht festgelegten Grenzwerte für die Belastung der Gewässer oder der in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Höchstwerte für